

Mitteilung des Senats vom 12. Februar 2013**Bericht des Senats „Anspruch auf Beratung und Hilfe für Opfer von Gewalt“**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Bericht „Anspruch auf Beratung und Hilfe für Opfer von Gewalt“ mit der Bitte um Kenntnismahme.

Mit Beschluss vom 22. Februar 2012 hat die Bürgerschaft (Landtag) den Senat aufgefordert,

- „1. sich auf Bundesebene für ein Gesetz zur Hilfe und Unterstützung für von Gewalt betroffene Menschen einzusetzen, das Menschen, die von Gewalt betroffen waren oder sind, Anspruch auf zeitnahe Beratung und Unterstützung durch unabhängige spezialisierte Beratungsstellen garantiert, die der Schweigepflicht unterliegen, und durch das auch die bedarfsdeckende Finanzierung geregelt wird.
2. der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines Jahres über das Erreichte zu berichten.“

1. Überblick über die Gesetzgebung der letzten Jahre

Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren bereits entscheidende Schritte zur Verbesserung des Opferschutzes unternommen, vor allem mit dem zweiten Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009. Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen im Überblick:

a) Zweites Opferrechtsreformgesetz

Seit dem Inkrafttreten des zweiten Opferrechtsreformgesetzes am 1. Oktober 2009 haben Opferzeugen einen gesetzlich begründeten Anspruch auf Beiordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand. Die Möglichkeit für Opfer, ihre Belange im Strafverfahren mit Hilfe der Beteiligungsrechte der Nebenklage wahrzunehmen, wurde erheblich ausgeweitet. Ferner wurden die Informationsrechte des Opfers im Strafverfahren deutlich gestärkt. Schließlich wurde die für Zeugen bestehende Möglichkeit erweitert, in bestimmten Fällen ihren Wohnort nicht angeben zu müssen.

b) Hilfetelefontgesetz

Am 14. März 2012 ist das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefontgesetz) in Kraft getreten. Mit dem Hilfetelefon werden kostenlos Erstberatung und Informationen zu Hilfemöglichkeiten bei allen Formen von Gewalt gegen Frauen angeboten. Zurzeit baut das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eine Datenbank als Grundlage für die Weitervermittlung der Frauen zu den Beratungsstellen und Frauenhäusern vor Ort auf. Das Hilfetelefon soll in Kürze freigeschaltet werden.

2. Weitere rechtspolitische Überlegungen**a) Weiterentwicklung des Opferschutzes**

Mit weiteren rechtspolitischen Überlegungen hat sich die Justizministerkonferenz intensiv beschäftigt. Diese hatte am 9. November 2011 den Strafrechtsausschuss gebeten, Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Opfer-

schutzes zu unterbreiten. In der vom Strafrechtsausschuss der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe hat Bremen mitgearbeitet. Die Federführung oblag dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt. Der Strafrechtsausschuss hat der Justizministerkonferenz im November 2012 abschließend berichtet. Die Justizministerkonferenz hat auf der Grundlage des Berichts

- den Bund gebeten zu prüfen, ob und inwieweit die Verfahrensordnungen in zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten mit Blick auf den Opferschutz dem Schutzniveau der Strafprozessordnung angepasst und harmonisiert werden sollten,
- die Arbeits- und Sozialministerkonferenz über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes unterrichtet und die Prüfung angeregt, ob der Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes auf Delikte – beispielhaft auf die Straftatbestände der Nachstellung gemäß § 238 StGB oder des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB – ausgedehnt werden sollte,
- die Organisationen der Rechtsanwaltschaft und die Bundesrechtsanwaltskammer um Prüfung gebeten, ob und inwieweit der Erkenntnis ausreichend Rechnung getragen wird, dass eine sachgerechte anwaltliche Beratung der Opfer von Straftaten breit angelegte Kenntnisse sowohl im Strafrecht als auch im Zivil- und Sozialrecht erfordert.

b) Psychosoziale Prozessbegleitung

Eine weitere Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz befasst sich mit Fragen der psychosozialen Prozessbegleitung. Im Rahmen der bereits bestehenden Angebote zur Opferhilfe und darüber hinaus bietet die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Form der Unterstützung für erheblich betroffene Opfer von schweren Straftaten. Die mit der psychosozialen Prozessbegleitung betrauten Personen müssen über besondere Fachkenntnisse verfügen und eine spezielle Weiterbildung durchlaufen. Allerdings fehlt es bislang an standardisierten und bundesweit vergleichbaren Qualitätskriterien. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, die Anforderungen an die psychosoziale Prozessbegleitung zu definieren und Standards für die Weiterbildung zu erarbeiten.

c) Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferberatungsstellen

Die Frage nach der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferberatungsstellen war sowohl Gegenstand der Beratungen des runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ als auch einer von Sachsen-Anhalt aufgeworfenen Umfrage unter den Landesjustizverwaltungen.

Im Zusammenhang mit den Erörterungen des runden Tisches hat das Bundesministerium der Justiz im Juli 2011 ein Fachgespräch veranstaltet. Im Rahmen dieses Gesprächs, an dem auch Opferberatungsstellen beteiligt waren, ist deutlich geworden, dass sich bislang ein praktisches Bedürfnis nach einer solchen Regelung nicht gezeigt hat. Der runde Tisch hat den Vorschlag daher nicht weiter verfolgt.

Das Ergebnis der Länderumfrage Sachsen-Anhalts lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen: Während Sachsen-Anhalt und Bremen einer derartigen Regelung durchaus aufgeschlossen gegenüber stehen, haben sich die übrigen Länder und das Bundesjustizministerium ablehnend geäußert. Ein Regelungsbedarf sei nicht zu erkennen, eine Ausweitung der Zeugnisverweigerungsrechte daher verfassungsrechtlich nicht zu legitimieren, zumal das Berufsbild des Opferhelfers nicht klar definiert sei. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten aber auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, weil ansonsten die Wirksamkeit der Strafverfolgung in Gefahr gerate. Die umfassende und ungehinderte Sachaufklärung diene gerade auch dem Opferschutz.

3. Laufende Gesetzesinitiativen

a) StORMG

Zu den wichtigsten laufenden Gesetzgebungsvorhaben zählt der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG). Diese Vorlage der Bundesregierung greift Empfehlungen des runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ auf. Geplant sind weitere Verbesserungen des Opferschutzes, insbesondere für Kinder und Jugendliche, die Opfer sexuellen Missbrauchs geworden sind, nämlich:

- die Vermeidung von Mehrfachvernehmungen geschädigter Zeugen,
- die Einführung des Opferanwalts auch für volljährige Verletzte,
- weitere Verbesserungen der Informationsrechte im Verfahren,
- der Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz von Zeugen,
- erhöhte Qualifikationsanforderungen an Jugendrichter,
- die Verlängerung der zivilrechtlichen Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche auf 30 Jahre.

Mit den Stimmen Bremens hat der Bundesrat darüber hinaus eine Verlängerung des Ruhens der strafrechtlichen Verjährung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers verlangt.

Der Gesetzentwurf liegt dem Bundestag zur weiteren Beratung vor.

b) RiStBV

Zahlreiche weitere Anregungen des runden Tisches sollen in die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) einfließen. Die hierzu zwischen dem Bund und den Ländern geführten Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

c) Opferschutzrichtlinie

Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe wird nach deren Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Union in nationales Recht umzusetzen sein. Die Richtlinie sieht vor, dass europaweit allen Opfern von Straftaten derselbe Schutz und dieselben Rechte zustehen. Nach einer auf die persönlichen Verhältnisse des Opfers abgestimmten Begutachtung soll diesem eine individuell angepasste Hilfe angeboten werden. Zudem sollen für Opfer und deren Familien Opferschutzeinrichtungen, die psychologische und auch rechtliche Beratung anbieten, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

4. Fazit

Den Opfern von Straftaten wird spätestens mit der Umsetzung der oben genannten Opferschutzrichtlinie in nationales Recht ein Anspruch auf kostenlose Beratung gesetzlich garantiert.

Der Senat wird – wie in der Vergangenheit – auch alle weiteren sinnvollen Gesetzesinitiativen, die dem Opferschutz und der Opferhilfe dienen, nach Kräften unterstützen.